



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

429
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 5. Dezember 2016

Nummer 48

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

632. Genehmigungsverfahren der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath (UVPG) Seite 430
633. Zweite Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ vom 22. November 2016 Seite 430
634. Ordnungsbehördliche Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Kloster“, Stadt Gummersbach im Oberbergischen Kreis vom 22. November 2016 Seite 430
635. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG § 3a
h i e r : Stadt Leverkusen, Deponie Burscheid-Heiligeneiche, Wertstoffhof Seite 435
636. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
h i e r : Firma Kraton Polymers GmbH, Werk Wesseling Erhöhung der Kapazität auf 110 000 t/a Seite 435
637. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Firma AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG, Engelskirchen Erhöhung der Tunnelkompostierung von zusätzlich 20 000 Tonnen pro Jahr Seite 435

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

638. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 436

639. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 437
640. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland Seite 437
641. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2016 Seite 438
642. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 439
643. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 439

E Sonstige Mitteilungen

644. Liquidation
h i e r : Gesellschaft zur Förderung des Lehrgebietes Allgemeinmedizin an der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen Seite 439
645. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft Ring e. V. Seite 439

Als Sonderbeilage:

Landschaftsschutzgebiet Merzenich, Nörvenich, Düren + Karte

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2016 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2016, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2017 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2017 erscheint am Montag, den 09. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2017, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

632. Genehmigungsverfahren der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0052/16/3.8.1-16-Wu/Win
Az. 53.0055/16/3.7.1-16-Wu/Win

Köln, den 24. November 2016

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Gießerei gemäß Ziffern 3.7.1 und 3.2.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schmelzanlage und einer Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß Ziffern 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist:

- Errichtung und Betrieb einer filternden Staubabscheideeinrichtung im Abgasstrom der Quellen Q 80-1 und Q 80-2 und die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Quelle Q 80 mit einem Abluftvolumenstrom von 150000 m³/h.
- Zusammenfassung der Quellen der Entstaubungsanlagen für Abluft aus der Putzerei in einer gemeinsamen filternden Staubabscheideeinrichtung mit der Abluftquelle Q 60.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.7.2 Spalte 2 i. V. m. Nr. 3.3.1 sowie Nr. 3.5.2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c Satz 1 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2016, S. 430

633. Zweite Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ vom 22. November 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Änderungen zu der am 26. September 2002

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Naturpark Rheinland“ beschlossen:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Umlage wird von den Mitgliedern nach dem prozentualen Schlüssel auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die eingebrachte Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gebracht. In beiden Fällen sind die Vorteile der Mitglieder, nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, angemessen zu berücksichtigen. Grundlage der eingebrachten Bevölkerungszahl ist für die Kreise der statistische Bericht des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW. Für die kreisfreien Städte sind deren eigene statistische Erfassungen zu Grunde zu legen. Als eingebrachte Bevölkerungszahl ist die von den vorgenannten Stellen zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zu Grunde zu legen.

Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.

2. in § 23 wird

„der Jahresrechnung“ durch „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 beschlossene, 2. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 22. November 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-NRL

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2016, S. 430

634. Ordnungsbehördliche Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Kloster“, Stadt Gummersbach im Oberbergischen Kreis vom 22. November 2016

Aufgrund der §§ 20, 22 Absatz 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur

Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Teil von Natur und Landschaft wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Gummersbach, nördlich der Ortslage Kloster bei Derschlag im Oberbergischen Kreis.

(3) Die verbindliche Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die genauen Grenzen des geschützten Teils von Natur- und Landschaft sind in der Karte (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,7 Hektar und umfasst in der Stadt Gummersbach in der Gemarkung Gummersbach, Flur 25 die Flurstücke 540, 561, 562, 566, 574, 577 und 656, sowie in der Gemarkung Gummersbach, Flur 28 die Flurstücke 976 und 978. Alle Flurstücke sind teilweise betroffen.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zusammen mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
- b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - zur Erhaltung der wichtigen Vernetzungsstrukturen der vielfältig strukturierten Biotop in der dicht besiedelten Tallage;
 - zur Erhaltung und Entwicklung des verbliebenen, gut ausgebildeten Gewässer- und Feuchtbiotopkomplexes mit seiner hohen Strukturvielfalt (insbesondere Fließ- und verlandetes Stillgewässer, uferbegleitende Gehölzbestände, brachgefallenes Nass-/Feuchtgrünland, Feuchtwaldrest aus Erlen, Hochstaudenfluren, Röhrichtbestand mit hochwüchsigen Arten, Weidengebüsche)

- als bedeutender Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten,
- als wertvoller Standort für an Nässe und Feuchtigkeit gebundene Pflanzengesellschaften;

- zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Grundwasserböden, insbesondere Brauner Auenböden – Auengley);

2. gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG zur Belebungs-, Gliederungs- oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, insbesondere

- durch Erhaltung der im Erscheinungsbild markanten und naturnahen Landschaftselemente, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes zwischen dicht bebauten Ortsteilen beitragen, insbesondere

- des ehemaligen Stauteiches mit derzeitigen Flachwasser- und zunehmenden, feuchtegeprägten Verlandungszonen,
- der uferbegleitenden, gewässermarkierenden Gehölzbestände,
- des raumbildenden größeren Röhrichtbestandes;

3. gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für

- Tier- und Pflanzenarten, die an nasse- und feuchtegeprägte Lebensräume gebunden sind sowie auf Trittstein- und Vernetzungsstrukturen sowie Rückzugsräume innerhalb der stark durch Siedlung und Verkehr in Anspruch genommenen Talaue angewiesen sind, insbesondere Vögel, Amphibien, Libellen, Wasser- und Sumpfpflanzen.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind: Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
2. Straßen, Wege – einschließlich Reitwege und Forstwirtschaftswege – oder sonstige Verkehrsanlagen

- auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, anzulegen, zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
 7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
 9. das Stillgewässer zu befahren, in diesem zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder seine Eisdecke zu betreten oder zu befahren;
 10. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
 11. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder bereitzuhalten;
 12. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
 13. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen sowie aus den oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten;
 14. den Grundwasserspiegel oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 15. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;
 16. Düngemittel, insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm, zu lagern oder aufzubringen;
 17. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern; Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 18. Ufer-, Quell-, Sumpf- und Röhrichtbereiche zu beweiden, Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art und Weise, z. B. durch Betreten, zu beeinträchtigen.
 19. Pflanzenschutzmittel, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist: der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 20. Brachflächen, Grünland, Feucht- und Nasswiesen oder Röhrichtbestände umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
 21. Gehölzbestände wie z. B. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Ufergehölze teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
 22. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
 23. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
 24. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln und Fischbesatz vorzunehmen;
 25. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen sowie die Anlage von Kurzumtriebplantagen;
 26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln;
 27. liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen;
 28. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen und anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatschG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Verbotsvorschriften des § 4 gelten nicht für folgende Tätigkeiten:

1. Ausübung der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatschG in der bisherigen Art und im bisherigen

Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 2, 19 und 25–27;

2. Ausübung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes des § 4 Absatz 2 Nummer 28;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Fischereigesetzes mit Ausnahme des Verbotes des § 4 Absatz 2 Nummer 24;
4. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung – dazu gehören auch Maßnahmen zur Renaturierung des Leienbachs – auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
5. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen nach Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
6. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. Maßnahmen aus Gründen der dem Grundstückseigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht soweit diese vor deren Durchführung dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde angezeigt werden;
9. die von dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes von dem zuständigen Forstamt im Einvernehmen angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
10. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- 51.1-6 OBK-GLB Kloster-

Köln, den 22. November 2016

gez. W a l s k e n



**635. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG § 3a
h i e r : Stadt Leverkusen,
Deponie Burscheid-Heiligeneiche, Wertstoffhof**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0021/16(12.0)-PG-We

Die Stadt Leverkusen ist Inhaberin der abfallrechtlichen Genehmigung für die Deponie Burscheid-Heiligeneiche. Die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co.KG betreibt den Kompostplatz auf der Deponie. Dieser soll um einen Wertstoffhof erweitert werden. Hierzu soll ein Teil der abfallrechtlich zugelassenen Fläche temporär bis zum Ende der Nachsorgephase umgenutzt werden. Die vorgesehene Fläche liegt außerhalb des Ablagerungsbereiches.

Die Errichtung und der Betrieb des Wertstoffhofes ist Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e i. V. m. § 3c des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung einer Teilfläche der Deponie, maximal bis zum Ende der Nachsorgephase, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 23. November 2016

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2016, S. 435

**636. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG
h i e r : Firma Kraton Polymers GmbH,
Werk Wesseling
Erhöhung der Kapazität auf 110 000 t/a**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0062/16/4.1.9-16-Krö

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH, Platz der Einheit 1, 60327 Frankfurt am Main hat folgendes Vorhaben im Werk Wesseling der Basell Polyolefine GmbH, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 34 und Flur 46, Flurstücke 28–34, 62 und 63 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von synthetischem Kautschuk (Kraton-D-Anlage).

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen eine Erhöhung der Kapazität auf 110000 t/a durch eine Verbesserung der Reaktorkühlung und Optimierungen im Prozessablauf.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Köln, den 25. November 2016

Im Auftrag
gez. K r ö g e r

ABl. Reg. K 2016, S. 435

**637. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Firma AVEA Entsorgungsbetriebe
GmbH & Co. KG, Engelskirchen
Erhöhung der Tunnelkompostierung
von zusätzlich 20000 Tonnen pro Jahr**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01-0025/15/6.5-we

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

I.
Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Firma AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH, & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51667 Engelskirchen auf ihren Antrag vom 5. April 2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. August 2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vergärungs- und Kompostierungsanlage Leppe auf dem Standort in 51789 Lindlar, Am Berlebach 1, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 erteilt.

Antragsgegenstand ist der Betrieb einer Tunnelkompostierung mit einer Kapazität von zusätzlich 20000 Tonnen pro Jahr. Insgesamt können mit der Tunnelerweite-

zung 75 000 t/a biologisch abbaubare Abfälle behandelt werden.

Die Anlage ist den Ziffern 8.5.1 in Verbindung mit 8.6.2.1 sowie Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 28. April 2015 (BGBl. S. 670, 674) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Anlage soll Ende 2017 in Betrieb genommen werden.

Die Gesamtanlage setzt sich einschließlich der beantragten Änderung aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Kapitel III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

6. Dezember 2016 bis einschließlich 20. Dezember 2016 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag

bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Gemeinde Engelskirchen, Der Bürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen Raum 229, in den Zeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister, Information im Foyer der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, in den Zeiten Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 28. November 2016

Im Auftrag
gez. M ü l d e r s

ABl. Reg. K 2016, S. 435

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

638. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Tagesordnung zur 120. Verbandsversammlung
am Freitag, den 16. Dezember 2016, 15.00 Uhr, im Hause
RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, Raum 801.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 119. Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2017–2020
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2017 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. Verschiedenes

gez. Holger V e i t
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 436

**639. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 16. Dezember 2016, um 10:00 Uhr zu ihrer 71. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 71/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 71/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 71/3 Genehmigung der Niederschrift über die 70. Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2015
- TOP 71/4 Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 71/5 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
 2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
- TOP 71/6 Verlängerung der Kreditierung von langfristigen Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern (Ausgleich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004)
- TOP 71/7 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur
- TOP 71/8 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2017
- TOP 71/9 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- TOP 71/10 Anregungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 71/11 Aktuelle Situation im Zweckverband
Frechen, den 16. November 2016

gez. Karsten St i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 437

**640. Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Naturpark Rheinland**

Tagesordnung

zur Sitzung 3/IX der Verbandsversammlung am
7. Dezember 2016, 10.30 Uhr,

Naturparkzentrum Gymnicher Mühle
Gymnicher Mühle 1, 50374 Erftstadt-Gymnich.

Öffentliche Sitzung

1. Jahresabschluss 2015
2. Jahresbericht 2016 und Jahresprogramm 2017
3. Bericht über das 2. Betriebsjahr des Naturparkzentrums Gymnicher Mühle
4. Gebührensatzung für die Leistungen des Naturparkzentrums Gymnicher Mühle
5. Beteiligung an Projekten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
6. Landesförderwettbewerb Naturpark.2018.NRW
7. Neuregelung der Umsatzbesteuerung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 1. Januar 2017
8. Bericht über Haushaltsüberschreitungen 2016
9. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2017
10. Kooperation mit dem Naturpark Siebengebirge
11. Mitteilungen des Vorsitzenden
12. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
13. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

14. Personalangelegenheiten: Weiterbeschäftigung eines Fachreferenten
15. Personalangelegenheiten: Änderung der Planstelle „Verwaltungskraft“ in „Fachreferent“
16. Personalangelegenheiten: Höhergruppierung einer Fachreferentin
17. Mitteilungen des Vorsitzenden
18. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
19. Anfragen

Bergheim, den 23. November 2016

Zweckverband Naturpark Rheinland
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Wolfgang M a i w a l d t

ABl. Reg. K 2016, S. 437

641. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015, und des § 8 der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 29. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

- Gesamtbetrag der Erträge auf 237 600 €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 231 100 €
- und

im Finanzplan mit einem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 100 100 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 231 100 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

- für die Stadt Köln 30 000 €
 - für die Stadt Pulheim 10 000 €
- insgesamt 40 000 €.

Sie wird fällig am

1. Juni 2016

§ 6

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 7

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5 000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2 500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Vorstandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen im Gesamtplan laut § 4 Abs. 4 GemHVO NW wird auf 10 000 € festgelegt.

Pulheim, den 29. Februar 2016

gez.	gez.
Horst Engel	Holger Veit
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

Genehmigung

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21. März 2016 erteilt worden.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 21. März 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. März 2016

gez. Horst Engel
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 438

642. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000273676, 3000061634.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 18. November 2016

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 439

643. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 3071872364.

Aachen, den 22. November 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 439

E Sonstige Mitteilungen

644. Liquidation
h i e r : Gesellschaft zur Förderung des Lehrgebietes
Allgemeinmedizin an der Medizinischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen (VR 2699) eingetragene Verein „Gesellschaft zur Förderung des Lehrgebietes Allgemeinmedizin an der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnende Liquidatorin fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 439

645. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft Ring e.V.

Der Verein „Interessengemeinschaft Ring e.V.“ mit dem Sitz in Köln, Amtsgericht Köln (VR 8001), ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 439

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.